



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

-Kläger-
-Berufungskläger-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2 142 469-438,

-Beklagte-
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 142 469-438,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Strauß, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Vogel und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof

Dr. Schmitt-Siebert auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. September 2004

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3. August 1999 - A 11 K 13393/98 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, die dieser selbst trägt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der am 10.8.1962 geborene Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger aus Makhmur/Zentral-Irak. Er reiste nach seinen Angaben am 5.9.1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und suchte am 9.9.1996 um Asyl nach.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - am 17.9.1996 gab der Kläger an: Seinen Heimatort Makhmur habe er am 26.8.1996 verlassen und sei in die Türkei ausgereist. Er sei Mitglied der PUK gewesen. Dies sei am 26.8.1996 aufgedeckt worden. Er habe befürchtet, deswegen verhaftet zu werden. Er habe nur Kontakt zu einer einzigen Person gehabt, nämlich zu einem Mann aus Arbil, dem er Informationen gegeben habe. Seine Aufgabe habe darin bestanden, Namen und Einreisedatum von allen Männern an die PUK weiterzugeben. Makhmur sei eine Stadt mit ca. 10.000 Einwohnern. Er sei Polizeimeister und in der Informationsstelle der Polizei beschäftigt gewesen. Jeder, der nach Makhmur gekommen sei, um dort offizielle Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geld- oder Rentenangelegenheiten zu regeln, habe sich bei ihm melden müssen. Er habe auch die Bewegungen der irakischen Truppen beobachtet und dies dem Mann aus Arbil gemeldet. Diese Tätigkeit habe er ausgeübt, obgleich sie für ihn und seine Familie gefährlich gewesen sei. Seine Frau und drei Kinder lebten noch

in Makhmur. Dass er sie zurückgelassen habe, habe mit Geld zu tun, aber hauptsächlich damit, dass er sich in Mosul aufgehalten habe, als er von der Aufdeckung seiner Arbeit erfahren habe. Seine Mutter sei zu ihm nach Mosul gekommen und habe ihm dies gesagt. Dies sei am 26.8.1996 um ca. 15.00 Uhr gewesen. An diesem Tag habe er Makhmur in Richtung Mosul um ca. 6.00 Uhr morgens verlassen. Das Geld habe er nicht dabeigehabt. Er habe es von einem Bruder, der in Dohuk wohne, bekommen. In Mosul habe er eine Schwester besucht, die dort wohne. Seine Mutter habe seine Ehefrau und Kinder nicht nach Mosul mitbringen können. Vielleicht habe sie Angst gehabt, dass sie beobachtet werde. Seine Mutter habe gesagt, der Geheimdienst sei in ihrem Haus, in dem er zusammen mit Frau, Kindern und Mutter gewohnt habe. Die Gefahr der Beobachtung sei für die Großmutter allein nicht so groß gewesen. Die Leute vom Geheimdienst seien am 26.8.1996 vormittags um 9.00 Uhr gekommen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 8.1.1998 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Irak an.

Der Kläger hat am 12.2.1998 beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben, das mit Beschluss vom 16.3.1998 (A 13 K 10667/98) den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Karlsruhe verwiesen hat.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger in einer persönlichen Stellungnahme ergänzend vor: Er sei in Makhmur die verantwortliche Person für Informationen im Polizeirevier gewesen. Alle Personen, die aus Städten im Nord-Irak kämen, müssten sich an der Grenze bei der Polizei anmelden. Daher habe er gewusst, wer aus Kurdistan komme. Er habe mit der PKK sympathisiert. Diese habe von ihm gewollt, dass er über den Kameraden Sabah Kadir die Namen der Personen mitteile, die in Arbil lebten und nach Makhmur kämen, insbesondere die Namen der Personen, die verdächtig gewesen seien, mit dem irakischen Regime zusammenzuarbeiten. Außerdem habe er als Polizeibeamter immer sofort in Erfahrung bringen können, wenn das Re-

gime irgendwelche Aktionen im Norden plane. Am 26.08.1996 habe er Urlaub gehabt und sich zu seiner Schwester nach Mosul begeben. An diesem Tag sei um 15.00 Uhr seine Mutter dorthin gekommen und habe mitgeteilt, dass Leute des Regimes zu ihnen nach Hause gekommen seien, nach ihm gefragt und das ganze Haus durchsucht sowie der Familie mitgeteilt hätten, dass er sich melden müsse. Daraufhin hätten die Polizisten das Haus verlassen. Seine Mutter habe in Erfahrung gebracht, dass einige Personen aus ihrer Ortschaft verhaftet worden seien. Danach habe er seine Mutter zur Bushaltestelle mitgenommen, von der aus sie nach Makhmur zurückkehren sollte. Auf dem Weg dorthin habe er erfahren, dass am Tag zuvor am Kontrollpunkt von Arbil und Makhmur Personen festgenommen worden seien. Durch Nachfragen habe er erfahren, dass darunter auch Sabah Kadir gewesen sei. Dieser habe seinen Namen und den Namen anderer Gefangener an das Regime weitergegeben. Deshalb habe er versucht, sich so schnell wie möglich nach Dohuk zu begeben, wo sein Bruder lebe.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 08.01.1998 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben: Er sei Polizist in Makhmur gewesen und habe 1995 Kontakt mit einem aus Arbil stammenden Lehrer geknüpft, mit dem er schon lange befreundet gewesen sei. Dieser Lehrer sei schon pensioniert gewesen. Pensionäre aus Kurdistan hätten das Recht, sich in den Zentral-Irak zu begeben, um dort ihre Rente zu erhalten. Deswegen sei der Lehrer immer wieder in Makhmur gewesen. Diese Leute hätten sich bei den zentralstaatlichen Stellen melden müssen, um die Rente abzuheben oder andere Dinge zu regeln. Der Lehrer habe sich immer mit ihm getroffen und ihn einmal um Hilfe gefragt. Dies habe er abgelehnt. Dann aber habe er sich schließlich bereit erklärt zu helfen. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Namen von denen, die regelmäßig nach Makhmur gekommen seien,

dem Lehrer zu nennen. Da er im Informationszentrum der Polizei tätig gewesen sei, sei das für ihn nicht schwierig gewesen. Der Bereich vom Makhmur sei auch ein militärisch wichtiges Gebiet, weshalb er auch Informationen über militärische Bewegungen habe weitergeben sollen. Die Informationen habe er bis zum 26.8.1996 weitergegeben. An diesem Tag sei er zu seiner Schwester nach Mosul gegangen. Er sei am Morgen um etwa 6.00 Uhr gestartet. Später sei seine Mutter gekommen und habe gesagt, um etwa 9.00 Uhr seien Leute von der Polizei und des Sicherheitsdienstes gekommen. Die Mutter sei um 15.00 Uhr gekommen und habe davon berichtet, dass auch in der Nachbarschaft nach ihm gesucht und die Wohnung durchsucht worden sei. Von ihr habe er auch erfahren, dass der Lehrer verhaftet worden sei. Die Stadt sei so klein; da gebe es viel Publikumsverkehr. Leute hätten es gesehen, wie er verhaftet worden sei. Er, der Kläger, sei dann zur zentralen Transportstelle gegangen und habe einen Fahrer gefragt, ob die Angaben stimmten. Jemand habe ihm gesagt, dass es zutreffend sei. Da sei er nach Dohuk gegangen, wo er in der Nacht zum 27.8.1997 angekommen sei. Am Abend des 27.8. sei er dann weiter nach Zakho gegangen. Sein Bruder habe ihm Geld gegeben. Der Bruder arbeite in Dohuk, lebe aber in Makhmur. Sein Bruder schmuggle Pakete vom Makhmur nach Dohuk und weiter in die Türkei. Auf Vorhalt, dass er vor dem Bundesamt erklärt habe, sein Bruder wohne in Dohuk, gab der Kläger an: Er habe schon damals gesagt, dass er in Dohuk nur arbeite. Der Lehrer heiße Sabah Kadir; seine Mutter habe sich erkundigt und gehört, dass unter den Verhafteten dieser Sabah Kadir gewesen sei. Das habe er dann auch bei der Transport-Zentrale so gehört. Aber zuerst habe er es von der Mutter erfahren. Auf Vorhalt, dass er in dem persönlichen „statement“ angegeben habe, er habe erst bei der Kontrollstelle von der Verhaftung des Lehrers erfahren, verneinte dies der Kläger und bekundete, dass er dies zuerst von seiner Mutter gehört habe.

Durch Urteil vom 3.8.1999 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen darauf abgehoben, dass der Kläger eine Verfolgung in seinem Heimatland nicht glaubhaft gemacht habe und er auch Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG nicht genieße, da ihm im Norden des Iraks eine innerstaatliche Fluchtalternative eröffnet sei. Auch die Ab-

schiebungsandrohung sei rechtmäßig erfolgt.

Der Senat hat mit Beschluss vom 8.1.2001 die vom Kläger beantragte Berufung zugelassen. Zu deren Begründung hat der Kläger im Wesentlichen vorgebracht, die Annahme des Verwaltungsgerichts, er sei unglaubwürdig, beruhe auf einer unzutreffenden Beurteilung. Er habe nie behauptet, der PKK anzugehören, sondern immer dargelegt, dass er Mitglied der im Norden des Iraks tätigen PUK sei. Diese auf einem Schreibversehen beruhende Wiedergabe seiner Aussage vor dem Bundesamt habe er vor dem Verwaltungsgericht auch ausdrücklich berichtigt. Auf Grund seiner Tätigkeit als Polizist im Zentralirak habe er bei einer Rückkehr dorthin mit Verfolgung durch den irakischen Geheimdienst und irakische Behörden zu rechnen. Die Beurteilung des Verwaltungsgerichts, er könne auf eine inländische Fluchtalternative im Norden des Iraks verwiesen werden, beruhe nicht auf einer tragfähigen tatsächlichen Ermittlung. Die auch vom Senat geteilte Ansicht, auch Kurden aus dem Zentralirak dürften auf eine inländische Fluchtalternative im Norden des Landes verwiesen werden, sei unzutreffend, wie zahlreiche Auskünfte dort tätiger Organisationen belegten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3.8.1999 zu ändern, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8.1.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene gerichtliche Entscheidung. Nach wie vor bestehe - auch nach dem 3. Golfkrieg - eine inländische Fluchtalternative in den von DKP und PUK verwalteten Regionen des Nordiraks. Die sehr angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak bedeute eine allgemeine

Gefahr nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, die der gesamten Bevölkerung des Iraks drohe. Ob dies zu einem Abschiebungsschutz führen müsse, könne dahinstehen, denn als Folge des Erlasses der Innenminister der Länder komme eine Abschiebung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger derzeit noch nicht in Betracht. Diese erreichten dadurch einen Abschiebungsschutz, der nicht hinter dem zurückstehe, der bei einem auf der Grundlage von § 54 AuslG ergangenen Erlass gegeben sei.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag.

Dem Senat liegen die angefallenen Akten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die des Verwaltungsgerichts vor. Auf sie und auf die den Beteiligten überlassene Liste von Erkenntnismitteln und die in der mündlichen Verhandlung erfolgten ergänzenden Hinweise (s. Sitzungsniederschrift vom 16.9.2004) wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers, über die der Senat in Abwesenheit der übrigen Beteiligten entscheidet (vgl. § 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig (vgl. auch § 87b AsylVfG i. d. F. des Art. 3 Nr. 48 des Zuwanderungsgesetzes). Sie ist aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (1.) noch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (dazu 2.), oder hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (dazu 3.) vorliegen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

(1) Eine Anerkennung als Asylberechtigter auf der Grundlage von § 16a Abs. 1 GG scheidet im Falle des Klägers schon deshalb aus, weil er überwiegend wahrscheinlich über einen sicheren Drittstaat in das Gebiet der Bundesrepublik eingereist ist, und deshalb der entsprechende Antrag mit Blick auf Art. 16a Abs. 2 GG keinen Erfolg hat. Im Urteil vom 29.6.1999 (- 9 C 36.98 -

BVerwGE 109, 174) hat das Bundesverwaltungsgericht dargelegt, dass das Fehlen eines urkundlichen Nachweises einer Einreise auf dem Luftweg für sich nicht zum Verlust des Asylrechts führt, indes darf das Gericht bei der Feststellung des Reisewegs die behauptete Weggabe wichtiger Beweismittel wie eine Beweisvereitelung werten. Kann das Gericht sich weder davon überzeugen, dass der Asylbewerber - wie von ihm behauptet - auf dem Luftweg eingereist ist, noch davon, dass dies auf dem Landweg geschehen ist, so hat es eine Beweislastentscheidung zu treffen. Die materielle Beweislast für die Unaufklärbarkeit des Reisewegs trägt dabei der Asylbewerber. Dieser ihm obliegenden Beweislast ist der Kläger hier nicht nachgekommen. Weder wusste er bei seiner Anhörung, mit welcher Fluglinie er in das Bundesgebiet gekommen ist, noch, welche Sprache an Bord gesprochen worden ist. Irgendwelche Nachweise über seine Einreise hat er nicht vorlegen können, seinen Angaben nach, weil ein Schlepper ihm alles abgenommen haben soll. Dass der Kläger, der sich nahe der französischen Grenze aufgehalten hat, nicht über einen Drittstaat im Sinne vom Art. 16a Abs. 2 GG eingereist ist, sondern - wie behauptet - auf dem Luftweg, lässt sich dementsprechend nicht festzustellen.

(2) Eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter kommt im Übrigen auch dann nicht in Betracht, wenn man - ausgehend vom seinem Vorbringen - seine Einreise ohne Berührung eines Drittstaates im Sinne vom Art. 16a Abs. 2 GG unterstellt. Denn es sind weder die rechtlichen Voraussetzungen des Art. 16a GG noch die vergleichbaren rechtlichen Voraussetzungen des § 51 AuslG hier erfüllt.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Begriff des Verfolgten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ist, was die Verfolgungsmaßnahmen, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung angeht, mit dem entsprechenden Begriff in Art. 16a Abs. 1 GG identisch (vgl. BVerwG, Urteile vom 18.2.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG

Nr. 1 und vom 18.4.1994, NVwZ 1994, 497; vgl. ferner etwa Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl., § 51 AuslG RdNr. 9). Politische Verfolgung im Sinne vom Art. 16a Abs. 1 GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung durch Zufügung gezielter Rechtsverletzungen, die den Betroffenen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315, 345; BVerwG, Urteil vom 22.3.1994, NVwZ 1994, 1112). Der Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG greift weitergehend aber auch dann ein, wenn etwa politische Verfolgung wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrunds droht oder ein Asylanspruch an einer früher erlangten anderweitigen Sicherheit vor Verfolgung gemäß § 27 AsylVfG oder der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach § 26a AsylVfG scheitert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.3.1992, Buchholz 402.25 § 5 AsylVfG Nr. 10).

Bei unverfolgt aus dem Heimatstaat ausgereisten Schutzsuchenden gilt der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Abschiebungsverfahren nach § 51 Abs. 1 AuslG ebenso wie im Anerkennungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.11.1992, InfAusIR 1993, 150). Dieser Prognosemaßstab enthält neben dem Element der Eintrittswahrscheinlichkeit auch das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Eingriffs (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166). Von einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden oder - was gleichbedeutend ist - unmittelbaren Verfolgung ist dann auszugehen, wenn die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.11.1991, BVerwGE 89, 162, 169 ff.). Dabei ist eine rein quantitative oder statistische Betrachtung nicht angezeigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.7.1991, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 146). Maßgebend ist letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat; dieser bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Die Möglichkeit einer Verfolgung im Heimatland muss derart greifbar sein, dass ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr nicht auf sich nimmt, wobei auch die Schwere des befürchteten Eingriffs in gewis-

sem Umfang zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.11.1991, a.a.O.).

Wer demgegenüber bereits vor der Flucht von Verfolgungsmaßnahmen betroffen oder unmittelbar damit bedroht war, ist nur dann nicht als politisch verfolgt anzusehen, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen im Fall einer Rückkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341, und vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315, 345; BVerwG, Urteil vom 25.9.1984, BVerwGE 70, 169, 171).

Der Kläger unterlag nach Überzeugung des Senats in seinem Heimatland bis zu seiner Ausreise nicht politischer Verfolgung. Dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt. Namentlich der Umstand, dass der Kläger nach eigenen Angaben im Zentralirak als Polizeibeamter tätig war, rechtfertigt nicht die Annahme, er sei deshalb politisch verfolgt gewesen. Denn in dieser Eigenschaft oder mit der von ihm geschilderten Betätigung im Irak dürfte er - unterstellt einmal sie träfen zu - kaum das besondere Interesse des irakischen Staates hervorgerufen haben. Eine solche „exponierte“ Bedeutung hat der Kläger weder in seiner dienstlichen Eigenschaft noch auf Grund seiner Betätigung im Irak gewonnen. Als Polizeibeamter mag er Informationen über Einreisende erhalten haben, die er an einen der PUK nahestehenden Lehrer weiterreichen konnte. Dies konnte schon wegen der Geringfügigkeit der Betätigung nicht besonders auffallen. Gleiches gilt für die vom Kläger nur schemenhaft umschriebene Weitergabe von Planungen des Regimes über Aktionen im Norden. Unabhängig davon ist der Senat wie das Verwaltungsgericht der Auffassung, dass die Schilderungen des Klägers widersprüchlich und daher im Kern auch nicht glaubhaft sind, auch wenn einiges dafür spricht, dass seine Tätigkeit für die PKK als eine solche für die PUK geschildert werden sollte. Insoweit kann der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils Bezug nehmen.

Geht man von seinen Angaben aus, so ist er 1994 in Haft genommen worden, weil er die Mitarbeit im Geheimdienst verweigert hat. Ob der deshalb erfolgten

Sanktion Verfolgungscharakter zukommt, die die Annahme einer sog. Vorverfolgung tragen könnte, kann jedoch offen bleiben. Jedenfalls war dieses Ereignis nicht ursächlich für den Entschluss des Klägers, das Heimatland zu verlassen. Grund für die Ausreise waren seinen Angaben nach vielmehr die wegen seiner mit einem Geschäftspartner erfolgten Betätigung im Grenzverkehr zwischen Irak und Iran ausgelösten Maßnahmen, vor denen er sich in „Kurdistan“ in Sicherheit gebracht hat. Diese erst 1997 eintretenden Umstände weisen einen Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1994 nicht auf und sie sind auch nicht solche, die eine politische Verfolgung nahe legen könnten. Denn Maßnahmen wegen Schmuggelns sind ersichtlich strafrechtlichen Sanktionen des Staates zuzuordnen. Dass ein Bewaffneter des iranischen Geheimdienstes auf ihn geschossen haben soll, ist ungeachtet des Zusammenhangs wohl mit der behaupteten Schmuggeltätigkeit jedenfalls nicht dem irakischen Staat als politische Verfolgung zuzurechnen.

Dem nach allem unverfolgt ausgereisten Kläger steht auch ein nach § 51 Abs. 1 AuslG zu berücksichtigender Nachfluchtgrund nicht zu. Denn für den Fall einer Rückkehr in den Irak drohen ihm asylrechtlich erhebliche Maßnahmen mit der zu fordernden beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht. Derzeit und für die nächste Zukunft ist eine politische Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr in den Irak ausgeschlossen.

Zwar kann mittlerweile nicht mehr davon die Rede sein, es fehle an einer irakischen Staatsmacht, die politische Verfolgung zurechenbar veranlassen könnte (so noch der Senat im Beschluss vom 26.4.2004 - A 2 S 172/02 -). Im jetzigen Zeitpunkt (vgl. dazu auch § 77 AsylVfG) und damit für das anhängige Asylverfahren ist von dem Vorhandensein einer staatlichen Macht im Irak auszugehen.

Staatlichkeit (und „Quasi-Staatlichkeit“) im Sinne vom Art. 16a Abs. 1 GG ist im Zusammenhang mit dem Begriff des „politisch“ Verfolgten zu betrachten und daher in Beziehung zu setzen zu der Frage, ob eine Maßnahme den Charakter einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG aufweist, vor der dem davon Betroffenen Schutz gewährt werden soll. Politische Verfolgung

geht demnach von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht aus, der der Verletzte unterworfen ist; politische Verfolgung ist demnach grundsätzlich staatliche Verfolgung (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a.a.O., 333 ff.). Maßgeblich für die Bewertung einer Maßnahme als politische Verfolgung ist, dass der Schutzsuchende einerseits in ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge eingebunden ist, welches den ihm Unterworfenen in der Regel Schutz gewährt, andererseits aber wegen asylrelevanter Merkmale von diesem Schutz ausgenommen und durch gezielt zugefügte Rechtsverletzungen aus der konkreten Gemeinschaft ausgeschlossen wird, was ihn in eine ausweglose Lage bringt, der er sich nur durch Flucht entziehen kann. Mit Blick auf eine Bürgerkriegssituation hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sich die Frage, ob nach dem Fortfall der bisherigen Staatsgewalt von einer Kriegspartei politische Verfolgung ausgehen kann, maßgeblich danach beurteilt, ob diese zumindest in einem „Kernterritorium“ ein solches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität - im Sinne einer „übergreifenden Friedensordnung“ (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a.a.O., 334 ff.) - tatsächlich errichtet hat (so BVerfG, Beschluss vom 10.8.2000 - 2 BvR 260/98, 1353/98 -). Dieser rechtliche Ansatz, mit dem einem mehr staatsrechtlichen Verständnis (so BVerwG, Urteil vom 4.11.1997, BVerwGE 105, 306) entgegengetreten wird, ist auch in Übergangssituationen maßgeblich, in denen sich - wie hier - nach Auflösung der bisherigen Staatsmacht eine neue Herrschaftsordnung bildet. Auf Letztere ist danach zu beurteilen, ob sie eine im genannten Sinne „übergreifende Friedensordnung“ geschaffen hat. Dies ist im Falle des Iraks zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 AlsVfG) anzunehmen.

Die staatliche Macht, wie sie sich derzeit darstellt, ist nach Beendigung des Saddam-Regimes und einem zwischenzeitlichen „Machtvakuum“ neu entstanden. Das ehemalige Regime hat seine politische und militärische Herrschaft durch die am 20.03.2003 unter der Führung der USA begonnenen Militärationen endgültig verloren (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 06.11.2003 und vom 7.5.2004; Senat, Beschl. vom 27.01.2004 - A 2 S 1079/02 -; HessVGH, Beschl. vom 21.11.2003 - 10 UZ 984/03.A -; OVG Sachsen,

Beschl. vom 28.08.2003 - A 4 B 573/02 -). Die Militäraktionen führten zur Auflösung der staatstragenden Organisationen und Institutionen dieses Regimes wie beispielsweise der Baath-Partei, der Armee und der Geheimdienste. Saddam Hussein selbst wurde festgesetzt, die meisten der an der Regierungsausübung beteiligten Angehörigen und eine Vielzahl an Funktionsträgern sind entmachteter. Nach Abschluss der Militäraktionen wurde eine „provisorische Behörde“ (Coalition Provisional Authority - CPA) gebildet, die sich auf Kräfte der amerikanischen und britischen Armee sowie auf Militär- und Polizeikontingente weiterer 36 Staaten stützte (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 6.11.2003). Diese Behörde begann mit dem Neuaufbau einer Verwaltung, um die öffentliche Sicherheit und die Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten (Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Als erster Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde ein Regierungsrat (Transitory Governing Council) berufen, der sich aus Vertretern aller Bevölkerungsschichten, Ethnien und Glaubensrichtungen zusammensetzte und von einer unter den Ratsmitgliedern rotierenden Präsidentschaft geführt wurde. Der Übergangsrat („Coalition Provisional Authority“) hatte unter anderem die Aufgabe, eine neue Verfassung auszuarbeiten sowie allgemeine freie Wahlen vorzubereiten (dazu Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Berichte vom 7.8. und 6.12.2003.). Anfang September 2003 kam es zur Bildung eines 25-köpfigen Interimskabinetts, das dem politischen und religiösen Anteil des Übergangsrats entsprach. Dieser vereinbarte mit der CPA am 15.11.2003 die „Beschleunigung des politischen Prozesses“, wobei u.a. die Verpflichtung der Vereinigten Staaten zur Beendigung der Besatzung zum 1.7.2004 vorgesehen wurde.

Mittlerweile ist am 1.7.2004 die irakische Übergangsregierung eingesetzt und eine Nationalversammlung einberufen, die ein künftiges Parlament bestimmen und Wahlen für Januar 2005 vorbereiten soll (FAZ vom 16.8.2004). Die Regierung Allawi hat die Geschäfte einer Übergangsregierung übernommen und leitet die Verwaltung des Landes - wenn auch dies alles im Rahmen einer noch nicht abgeschlossenen Anlaufphase erfolgt. Namentlich die staatliche Ordnungsmacht muss sich noch auf die Koalitionstruppen stützen, um den um die Teilhabe an der Macht kämpfenden Gruppierungen im Land zu begegnen.

Der Übergangsrat („Coalition Provisional Authority“) hat indessen sowohl formal als auch faktisch seine Befugnisse abgetreten, nachdem sich am 01.03.2004 der irakische Regierungsrat auf eine Übergangsverfassung geeinigt hat, die am 8.3.2004 unterzeichnet worden ist. In ihr bekennt sich der irakische Staat zu demokratischen Grundwerten, darunter Meinungs- und Religionsfreiheit (BNN vom 09.03.2004), und regelt u.a. die Staatsbürgerschaft, das Recht auf Wiedereinbürgerung (Art. 11) und Abschiebungsschutz für Flüchtlinge (Art. 19).

Die staatliche Souveränität ist - auch nach außen - gestärkt durch den einstimmigen Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 8.6.2004, der die Machtübergabe an eine souveräne Übergangsregierung im Irak zum 30.6.2004 hervorhebt und die Erklärung enthält, dass die neue Regierung des Iraks jederzeit die internationalen Truppen zum Abzug auffordern darf. Zwar ist ein Veto-Recht gegen US-geführte Militäreinsätze nicht vorgesehen, das Mandat hierfür läuft jedoch entsprechend der Resolution auf jeden Fall Ende Januar 2006 aus (NZZ vom 9.6.2004 und BNN vom 10.6.2004). Am 28.6.2004 hat die amerikanisch geführte Zivilverwaltung ihre Befugnisse an die irakische Übergangsregierung Allawi abgetreten. Diese nimmt die staatlichen Befugnisse nach Auflösung des Übergangsrats Anfang Juni 2004 auch wahr. So wurde u.a. (Die Welt vom 9.8.2004) am 7.8.2004 ein Amnestiegesetz unterzeichnet, das Straffreiheit für geringfügige Delikte regelt; ausgenommen sind Tötungsdelikte. Auch wurde (so Die Welt a.a.O.) die Todesstrafe wieder eingeführt für Morddelikte und Delikte gegen die Sicherheit des Landes. Ein bereits am 7.7.2004 unterzeichnetes Notstandsgesetz gibt der Regierung umfangreiche Vollmachten und namentlich die Möglichkeit, das Kriegsrecht zu verhängen (BZ vom 8.7.2004). Der Aufbau einer Ordnungsmacht ist in vollem Gang und Polizeikräfte des Iraks nehmen umfangreiche Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen wahr, wie die Auseinandersetzung um die Stadt Nadjaf im August 2004 belegt. Die irakische Armee verfügt derzeit über sieben ausgebildete und einsatzbereite Bataillone (FAZ vom 16.8.2004). Nachdem auch formal als Folge der o.a. UN-Resolution eine Besetzung des Iraks seit dem 1.7.2004 nicht mehr gegeben ist, ist bei einer Gesamtwürdigung der aufgezeigten derzeitigen Verhältnisse im Irak insgesamt die Herausbildung einer irakischen

Staatsgewalt als Grundvoraussetzung für eine ihr zurechenbare politische Verfolgung gegeben.

Diese Entwicklung darf der Senat auf der Grundlage der o.a. Erkenntnisse, auch soweit sie allgemeinkundige Tatsachen betreffen, hier verwerten. Denn es geht bei Letzteren um Tatsachen, von denen verständige und erfahrene Menschen in der Regel ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich doch jederzeit durch Benutzen allgemein zugänglicher Quellen unschwer überzeugen können (zu dieser Voraussetzung BVerwG, Urteil vom 13.7.1982, NVwZ 1983, 99; Urteil vom 20.10.1992, BVerwGE 91, 104, 108 = NVwZ 1993, 275; vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 7.11.1990 - 2 BvR 1566/87 -, InfAuslR 1991, 100, 102). Zwar ist eine Tatsache nicht schon dann allgemeinkundig, wenn sie in allgemein zugänglichen Medien - namentlich der Presse - veröffentlicht wird (dazu BVerfG, Beschl. vom 4.12.1991 - 2 BvR 675/91 - NVwZ 1992, 561, 562). Indes ist hier zu berücksichtigen, dass sich der Zugang zu diesen Quellen angesichts des konkreten Bezugs der Beteiligten zur anstehenden Problematik nahezu aufdrängt. In Ergänzung dessen ist den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung zudem auch eine Presseübersicht aus neuerer Zeit ausgehändigt worden.

Dass sich mit Blick auf die aufgezeigte Entwicklung eine Wahrscheinlichkeit für eine politische Verfolgung des Klägers durch die irakische Staatsgewalt ergeben könnte, ist nicht erkennbar. Wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass er den Irak als Vorverfolgter verlassen hat, wäre ihm Asyl bzw. Abschiebungsschutz grundsätzlich nur dann zu versagen, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre (sog. herabgestufter Prognosemaßstab, vgl. BVerwG, Urt. vom 5.7.1994, NVwZ 1994, 500). Eine solche Wiederholung steht aber nicht in Rede. Sie und der damit anzuwendende Prognosemaßstab setzen eine Verknüpfung zwischen erlittener und künftig drohender Verfolgung für die Frage der Schutzgewährung voraus (vgl. OVG NW, Urt. vom 14.8.2003 - 20 A 430/02. A -). Eine situationsbedingte Vorverfolgung führt nur bei der Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Maßstabs. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist

nur dann anzuwenden, wenn bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei Rückkehr des Asylsuchenden mit einem Wiederaufleben der bereits einmal erlittenen Verfolgung zu rechnen ist oder nach den gesamten Umständen das Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung besteht. Ist die (vermutete) politische Überzeugung oder Gesinnung des Asylsuchenden Anknüpfungspunkt der Verfolgung, ist zu prüfen, ob eine darauf beruhende Vorverfolgung auch unter veränderten politischen Verhältnissen - wie etwa bei einem Regimewechsel - ein Wiederholungsrisiko indiziert (BVerwG, Urt. vom 18.2.1997, BVerwGE 104, 97).

Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Vor einer Verfolgungswiederholung aus Gründen, die den Anlass zu der behaupteten Vorverfolgung gegeben haben sollen, ist der Kläger hinreichend sicher. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak in Anknüpfung an das von ihm behauptete gegen das Regime Saddam Husseins gerichtete oder von diesem so gewertete Verhalten von der neu gebildeten Staatsgewalt Übergriffe zu besorgen hätte. Vielmehr ist es mehr als überwiegend wahrscheinlich, dass dem Kläger in Anknüpfung an das bisher Vorgelegene durch die jetzige Staatsgewalt keine asylrelevanten Nachteile drohen, eine Wiederholungsfahrer mithin mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 11.2.2004 - 1 C 23.02 -; Urteil vom 24.2.2004 - 1 C 24.02 -). Gleiches gilt für die Bewertung des ungenehmigten Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung. Es ist nicht zu erkennen, dass der irakische Staat in seiner jetzigen Herrschaftsform diese Umstände zum Anlass für asyl- bzw. abschiebungsrelevante Verfolgungsmaßnahmen nehmen wird (vgl. dazu auch Nds.OVG, Beschl. vom 30.3.2004, AuAS 2004, 13, 14). Soweit der Kläger seine Rückkehr ausschließt, weil er - wie er in der mündlichen Verhandlung erklärt hat - als „Polizist“ erneut Gefahren ausgesetzt wäre, kann dies die Annahme, ihm drohe deshalb politische Verfolgung, nicht begründen. Denn es ist nichts dafür erkennbar, dass der Kläger nur unter ausdrücklicher Offenlegung seiner frühe-

ren beruflichen Betätigung in den Irak zurückkehren kann, und er - etwa zwangsweise - erneut zum Polizeidienst herangezogen würde und deshalb einer erhöhten Gefährdung wegen der den Angehörigen der Polizeikräfte drohenden terroristischen Anschläge ausgesetzt wäre. Den „unpolitischen“ Charakter derartiger Anschläge hat der Kläger im Übrigen selbst erkannt, wenn er angibt, dass dabei „die Leute aus Hass“ handelten.

(3) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Ein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis Abs. 4 AuslG erfordert eine von einem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehende konkret-individuell drohende Gefahr. Daran fehlt es, da - wie oben dargelegt -Anhaltspunkte für vom irakischen Staat ausgehende Gefahren im Sinne der genannten Bestimmungen (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.4.1998, NVwZ 1998, 973 und vom 15.4.1997, BVerwGE 104, 265) nicht gegeben sind.

Dem Kläger drohen bei einer unterstellten Rückkehr auch keine landesweiten Gefahren, die ein Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen. Danach kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die lediglich denkbare Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Die Annahme einer „konkreten“ Gefahr setzt - wie durch Satz 2 der Bestimmung deutlich wird - eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zugerechnet werden muss (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324; Urt. vom 12.7.2001, BVerwGE 115, 1, 7 ff. und neuerdings Urt. vom 16.6.2004 - 1 C 27.03 -). Einen solchermaßen bestimmten Sachverhalt, der ein Abschiebungshindernis nach diesen Voraussetzungen erfüllen könnte, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er hebt auf seine frühere berufliche Tätigkeit als Polizist ab, die ihn bei einer Rückkehr in den

Irak Gefährdungen aussetzen würde. Ungeachtet dessen, dass, wie dargelegt, er diese Tätigkeit nicht ausüben muss, beruft sich der Kläger damit auf die allgemeine unsichere Lage im Irak, nicht indes wie gefordert auf eine ihm als Einzelnen drohende Situation.

Auch soweit abgehoben wird auf die allgemeine unsichere Lage, terroristische Anschläge und wirtschaftlich schlechte Lebensumstände, handelt es sich dabei um Gefahren allgemeiner Art, die nicht zum Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG führen, weil ihnen die gesamte Bevölkerung des betroffenen Landes - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - ausgesetzt ist. Individuelle Gefährdungen des Ausländers, die sich aus allgemeinen Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ergeben, können auch dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berücksichtigt werden, wenn sie durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urt. vom 8.12.1998, BVerwGE 108, 77).

Handelt sich um allgemeine Gefahren, denen aber die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, können sie im Grundsatz nur entsprechend der Regelung in § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe (als abgrenzbarer Teil der Bevölkerung) gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der möglicherweise Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, entschieden wird (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 327; Urt. vom 27.4.1998, NVwZ 1998, 973 und Urt. vom 8.12.1998, BVerwGE 108, 77, 80). Diese gesetzgeberische Kompetenzentscheidung ist für das genannte Bundesamt und die Ver-

waltungsgerichte wegen der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 20 Abs. 3 GG regelmäßig bindend (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.7.2001, BVerwGE 114, 379).

Auch ein Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses auf der Grundlage einer verfassungskonformen Anwendung von § 53 Abs. 6 AuslG besteht nicht.

Ausnahmsweise dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer außergewöhnlichen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer in Folge einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Gleiches folgt mit Rücksicht auf das gesetzliche Schutzkonzept auch dann, wenn der Abschiebung zwar anderweitige - nicht unter § 53 Abs. 1, 2, 4 und Abs. 6 Satz 1 AuslG oder § 54 AuslG - fallende Hindernisse entgegenstehen, diese aber keinen gleichwertigen Schutz bieten.

Gleichwertig ist ein anderweitiger Schutz nur, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 54 AuslG hätte oder den er bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreichen könnte. Anderweitiger vergleichbarer Schutz vor Abschiebung besteht ferner dann, wenn der Ausländer im entscheidungserheblichen Zeitpunkt bereits im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung als eines weiterreichenden Titels zum legalen Aufenthalt oder zumindest einer Duldung ist, die aus asylverfahrensunabhängigen Gründen erteilt worden ist und deren Schutzwirkung nicht hinter der einer ge-

setzunglichen Duldung nach § 41 AsylVfG zurückbleibt. Dies dient auch der Verfahrens- und Prozessökonomie, das Bundesamt und die Gerichte von der - u.U. aufwändigen - Prüfung einer extremen Gefahrenlage zu entlasten, wenn der Aufenthalt des Ausländers wegen eines anderweitigen Bleiberechts oder Abschiebungshindernisses ohnehin nicht in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem negativen Abschluss des Asylverfahrens beendet werden kann.

Ein Durchbrechen der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit demnach nicht zulässig, wenn ebenso wie bei einem Erlass nach § 54 AuslG eine entsprechende sonstige Erlasslage besteht. Für diese ist ebenso wie bei § 54 AuslG nur maßgebend, ob sie besteht und anwendbar ist. Ein Durchbrechen der o.g. Sperrwirkung ist ferner nicht zulässig, wenn der Betroffene einen Abschiebungsschutz besitzt, den er bei unmittelbarer Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreichen könnte. Wird ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat - ohne Aufhebung der Androhung und der Ausreisepflicht - in widerruflicher Weise für die Dauer von zunächst drei Monaten ausgesetzt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AsylVfG); nach Ablauf von drei Monaten entscheidet die Ausländerbehörde - unter Beachtung der Bindungswirkung der Entscheidung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nach § 42 AsylVfG - über die Erteilung einer Duldung (§ 41 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG) (zum Ganzen vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, BVerwGE 114, 379 f. = NVwZ 2001, 1420 f., m.w.N. zur Rspr. des Gerichts).

Ein danach gleichwertiger Abschiebungsschutz besteht im Falle des Klägers auf der Grundlage der baden-württembergischen Erlasslage. Nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 21.11.2003 (abgedruckt u.a. in Asylmagazin 2003, 15) hat eine freiwillige Rückkehr in den Irak Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung dorthin, von der erst nach Schaffung eines abgestimmten Konzepts des Bundes mit den Ländern Gebrauch gemacht werden soll. Dem Rechnung tragend hat das Innenministerium Baden-Württemberg durch Erlass vom 27.11.2003 (4-13-

IRK/12) entschieden, dass irakischen Staatsangehörigen Duldungen erteilt werden bzw. ausgesprochene Duldungen verlängert werden.

Einen entsprechenden Beschluss hat die Konferenz der Innenminister und -senatoren in ihrer Sitzung vom 7. und 8. Juli 2004 gefasst, für dessen Umsetzung das Innenministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 29.7.2004 (4-13-IRK/12) eine weitere Regelung getroffen hat. Danach ist eine freiwillige Rückkehr in den Irak grundsätzlich möglich und zumutbar und es kommt daher die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und Abs. 4 AuslG in der Regel nicht mehr in Betracht. Jedoch können Duldungen weiterhin für jeweils drei Monate verlängert werden. Sobald Rückkehrmöglichkeiten gegeben seien, wird das Innenministerium darüber informieren.

Da sich die Frage nach der Gleichwertigkeit auf den Abschiebungsschutz bezieht (und beschränkt), ist es rechtlich unerheblich, dass die Erlasslage auch von der Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr der Betroffenen in den Irak ausgeht und deshalb die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für Betroffene ausschließt. Folgt aus dem Nachrang der verfassungskonformen Anwendung von § 53 Abs. 6 AuslG deren Nichtanwendung dann, wenn der Ausländer bereits eine den vergleichbar wirksamen Abschiebungsschutz vermittelnde Duldung besitzt oder diese ihm auf Grund der ausländerrechtlichen Erlasslage gewährt wird oder gewährt werden muss, so kommt es nicht darauf an, ob der Schutz auf rechtlichen - insbesondere inlandsbezogenen - Abschiebungshindernissen, die auch die Zumutbarkeit der freiwilligen Rückkehr ausschließen, oder lediglich auf faktischen Abschiebungshindernissen beruht. Denn auch der auf § 54 AuslG beruhende Abschiebungsschutz umfasst keine Feststellung zur Zumutbarkeit einer freiwilligen Rückkehr, da er nach politischem Ermessen gewährt wird. Abschiebungsschutz in diesem Sinn kann auch dann gewährt werden, wenn dieser weder einfachgesetzlich noch verfassungsrechtlich zwingend geboten ist.

Der nach allem entscheidungserhebliche gleichwertige Abschiebungsschutz ist entsprechend der o.a. Erlassregelung gewährleistet, nach der irakischen

Staatsangehörigen mit Blick auf die derzeitigen Verhältnisse in ihrem Heimatland eine dreimonatige Duldung zu erteilen ist. Der hiervon gleichfalls erfasste Kläger steht im rechtlichen Ergebnis deshalb nicht schlechter als er im Falle der Gewährung von Abschiebungsschutz durch einen Erlass nach § 54 AuslG stünde. Dann hätte ein auf § 53 Abs. 6 AuslG in verfassungskonformer Anwendung gestütztes Feststellungsbegehren zwar keinen Erfolg, indes wäre eine Rechtsschutzlücke nicht gegeben. Sollte der durch die in Rede stehende Erlasslage vermittelte Abschiebungsschutz entfallen, kann der Betroffene unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens fordern. Bis zu einer Entscheidung des Bundesamts darf die Abschiebung nur vollzogen werden, wenn der Betroffene zuvor Gelegenheit zur Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Rechtsschutzes hatte (dazu BVerwG, Urt. vom 12.7.2001, a.a.O., m.w.N.). Ist davon auszugehen, dass ein gleichwertiger Abschiebungsschutz hier gegeben ist, kann offen bleiben, ob dieser auch dem aus § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG folgenden (gleichwertig) entspricht. Jedenfalls scheidet eine Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 AuslG aus.

Sie kommt unabhängig davon auch deshalb nicht in Betracht, weil eine außergewöhnliche („extreme“) Gefahrenlage für den Fall der Rückkehr des Klägers in den Irak nicht festgestellt werden kann.

Ob von einer solchen Lage auszugehen ist, ist nach den Verhältnissen des Landes zu beurteilen, in das abgeschoben werden soll (BVerwG, Urt. vom 12.7.2001, a.a.O.). Diese Verhältnisse sind landesweit in Blick zu nehmen. Auch wenn man erhebliche Gefährdungsmomente für einen zurückkehrenden Iraker annehmen würde, wäre diese Gefahrenlage indes nicht im gesamten Land anzunehmen. Dass allein der Schluss erlaubt sei, im Falle der Abschiebung irakischer Staatsangehöriger würden diese gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzung oder mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungerstod ausgeliefert (s. dazu das bereits oben genannte Urteil des BVerwG vom 12.7.2001, a.a.O., m.w.N.), lässt sich nicht feststellen.

Nicht zu verkennen ist allerdings, dass die Sicherheitslage im Irak äußerst angespannt ist und Gewaltakte, wie der täglichen Berichterstattung durch die Medien zu entnehmen ist, an der Tagesordnung sind (Auswärtiges Amt <im Folgenden AA>, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak vom 7.5.2004; Süddeutsche Zeitung vom 30.6.2004). Auch die Kriminalität - vor allem in den Städten - hat zugenommen, wenn auch Polizei- und Ordnungskräfte begrenzte Erfolge im Kampf gegen die allgemeine Kriminalität aufweisen können (AA vom 7.5.2004). Ferner zeigt der innerirakische politische Machtkampf, dass eine erhebliche Gewaltbereitschaft besteht, wenn es um die zukünftige Teilhabe an der Regierungsmacht geht. Der mäßige Einfluss des schiitischen Führers Sistani, dem es gelang, die Auseinandersetzungen in Nadjaf zu beenden, ist bislang selbst bei den Schiiten des Landes nicht uneingeschränkt wirksam. Zunehmend ist auch die Zahl der gewalttätigen terroristischen Auseinandersetzungen, die irakischen, aber auch ausländischen Gruppen zugeschrieben werden, und die zunehmend auch im anfänglich stabilen Norden des Landes erfolgen (UNCHR, UNHCR-Position zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender vom März 2003).

Indes lässt sich nicht feststellen, dass Terror und Gewalt landesweit erfolgen. Vielmehr sind es vorwiegend wirtschaftlich bedeutsame Objekte und lokale Bereiche, die von gewalttätigen terroristischen Anschlägen betroffen sind. So sind es vor allem die Besatzungstruppen, die mit ihnen zusammenarbeitenden Politiker und sonstige irakische Staatsangehörige, die mit Racheakten zu rechnen haben. Namentlich auch die neu gebildeten irakischen Polizeikräfte sind immer mehr Ziel von Anschlägen (AA vom 7.5.2004; Die Welt vom 16.4.2004). Auszugehen ist daher von - wenn auch erheblichen - Auseinandersetzungen gewaltsamer Art, die aber als noch regional begrenzt anzusehen sind und namentlich die größeren Städte oder Orte mit exponierten Einrichtungen betreffen, jedenfalls aber nicht als landesweit bestehende Gefahrenlage zu beurteilen sind. Auch fällt auf, dass erkennbares Ziel von Anschlägen vor allem herausragende Persönlichkeiten (prominente Politiker und Geistliche) bzw. besondere Einrichtungen sind (FAZ vom 14.6.2004). Dass

die Folgen solcher gewalttätigen Auseinandersetzungen und Anschläge die Bevölkerung gleichsam „blind“ (mit-)treffen können, ist in Betracht zu ziehen, trägt allerdings die Annahme einer landesweit bestehenden extremen Gefahrenlage nicht.

Auch die Versorgungslage im Irak stellt sich nicht als extrem existenziell gefährdend dar. Die Lebensmittelversorgung ist seit der Wiederaufnahme des „Oil-for-Food“-Programms nach den Kriegshandlungen wieder gewährleistet, auch wenn Millionen von Menschen auf fremde Hilfe angewiesen bleiben (AA vom 7.5.2004). Die Stromversorgung leidet zwar zunehmend unter den Anschlägen auf die Elektrizitätswerke (FAZ vom 21.6.2004) und wird - wie die mit ihr zusammenhängende Trinkwasserversorgung - als kritisch bezeichnet, ohne dass indes von einer „existenziellen Gefährdung“ ausgegangen werden kann (AA vom 7.5.2004). Eine befürchtete „humanitäre Katastrophe“ ist ausgeblieben, wobei die Lage im Nordirak wegen der dort vorhandenen Verwaltungsstrukturen besser ist als im Süden des Landes und im Zentralirak. Die medizinische Grundversorgung ist möglicherweise nicht im Einzelfall, aber dem Grunde nach gewährleistet (AA vom 7.5.2004).

Unter den genannten Umständen, dass einerseits die möglicherweise extreme Gefahrenlage nicht landesweit besteht und andererseits die Versorgungslage als zwar angespannt aber nicht existenziell gefährdend zu beurteilen ist, kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger bei einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde.

Auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. dazu §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 (entspr.) VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Strauß

Vogel

Dr. Schmitt-Siebert